

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Turtle Foundation

rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

An der Eiche 7 a

50678 Köln

Markus Klinkhammer Steuerberater

Herwarthstr. 6

50672 Köln

Inhaltsverzeichnis

HAUPTTEIL.....	3
BILANZ.....	12
ANHANG.....	16
KONTENNACHWEIS.....	19
ABSCHREIBUNGSVERZEICHNIS.....	24
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN.....	26

Hauptteil

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

a) Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung der: Turtle Foundation
An der Eiche 7 a
50678 Köln

im Folgenden „Gesellschaft“ genannt

hat mich/uns beauftragt, den Jahresabschluss, bestehend aus:

Bilanz zum 31.12.2022
Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
und Anhang

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des HGB's und ggf. der Satzung zu erstellen und dabei die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Belege, Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus gesonderter Vereinbarung.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses wurde mir von der Geschäftsführung erteilt. Der Auftrag wurde von mir unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen bestätigt

b) Auftragsbedingungen / Vollständigkeitserklärung

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

Die Geschäftsführung hat mir die berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt.

c) Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Ich habe den Jahresabschluss zum 31.12.2022 auf der Grundlage der mir vorgelegten Belege, und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ggf. der Satzung erstellt.

Ich habe die Erstellung unter Beachtung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom Februar 2011“ vorgenommen.

Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlagen der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu erstellen. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriftstücke habe/n ich/wir in dem mir/uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Art, Umfang und das Ergebnis der von mir/uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten habe ich in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Turtle Foundation
gemeinnützige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
50678 Köln

Meine Erstellungsarbeiten wurden in den Monaten Dezember 2023 bis März 2024 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Räumen der Gesellschaft und in meiner Kanzlei durchgeführt. Mit der Führung des Inventars oder sonstiger Bestandsnachweise wurde ich nicht betraut. An der Inventur der Warenvorräte habe ich nicht beobachtend teilgenommen.

Meine Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand meines Auftrags.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

a) Rechtliche Verhältnisse

Name:	Turtle Foundation
Rechtsform:	Stiftung bürgerlichen Rechtes
Sitz:	Köln
Ort der Geschäftsleitung:	Köln
Satzung:	vom 29.01.2021
Gegenstand der Stiftung:	Gemeinnützige Tierschutzorganisation, Förderung der Wissenschaft u Forschung und Naturschutz
Geschäftsjahr:	01.01.2022 bis 31.12.2022
Einrichtungskapital:	100.000 €
Gesellschafter:	keine
Beteiligungen:	keine
Geschäftsführung/Vertretung:	Dr. Hiltrud Cordes Alleinvertretung, mit Befreiung von § 181 BGB
Prokura:	keine
Betriebsrat:	nein
Anerkennung:	Bezirksregierung Köln als Stiftungsaufsicht
Offenlegung:	Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2021 wurde bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht. Der Geschäftsführung wurde Entlastung vom Stiftungsvorstand erteilt.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse

Erläuterungen zum Gegenstand des Unternehmens, z.B. wesentliche Verträge, Größe des Grundbesitzes, wesentliche Betriebsstrukturen, Organisation z.B. Filialen

	T€	T€	T€
Umsatz der letzten drei Jahre	846	782	786
davon Inland:	846	782	786
davon Ausland:	0	0	0

Bilanzsumme

Anzahl der Arbeitnehmer (durchschnittlich): 3

Demnach handelt es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Körperschaft

c) Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt:	Köln-Altstadt
Steuernummer:	214/5866/0990
Steuerbescheide:	Die erklärten Steuern für die Jahre 2021 sind veranlagt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Anerkennung der Gemeinnützigkeit:	Bescheid vom 06.09.2023
letzte steuerliche Außenprüfungen:	keine
letzte sozialversicherungsrechtliche Prüfung:	im Jahr 2023 für den Zeitraum 2019 bis 2022
Organschaft:	keine
Betriebsaufspaltung:	keine

Versicherungsschutz

Die Prüfung von Art und Umfang des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des Auftrages.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Als Grundlage für die Erstellung dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Bestätigungen von Kreditinstituten sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft, darüber hinaus die Auskünfte der Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die einschlägigen berufsfachlichen Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer wurden berücksichtigt, insbesondere die Verlautbarungen zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater.

Die mir vorgelegten Bücher wurden EDV-gestützt mittels Software des Anbieters Lexware-Finanzmanager durch die Gesellschaft geführt. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wurde mir durch eine Bescheinigung über die Durchführung der Softwareprüfung, nachgewiesen.

Die Buchführung enthält nach Angaben der Geschäftsführung alle buchungspflichtigen Vorgänge.

Ausübung von Wahlrechten

a) Bilanzierungswahlrechte

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Gleichwohl habe ich die Geschäftsführung über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung berücksichtigt.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und ggf. über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt. Einzelheiten über Art und Umfang der ausgeübten Wahlrechte sind im Anhang dargestellt.

b) Größen- und rechtsformabhängige Erleichterungen

Die Entscheidungen über die Anwendungen von größen- und rechtsformabhängigen Erleichterungen obliegen der Geschäftsführung.

Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden teilweise in Anspruch genommen.

Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung / Anlagenbuchführung / Lohn- und Gehaltsbuchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Abschluss-/ Berichtigungsbuchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung abgestimmt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Die Entwicklung Anlagevermögen ist in einem Verzeichnis gem. § 268 Abs. 2 HGB dargestellt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf diese im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

4. Zusammenfassendes Ergebnis

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen und der mir erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften unter Berücksichtigung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer und der ggf. ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Entsprechend dem mir erteilten Auftrag habe ich die vorgelegten Belege, (Bücher), und Bestandsnachweise umfassend (eingeschränkt) auf ihre Plausibilität (und eingeschränkt auf deren Ordnungsmäßigkeit) beurteilt.

Zugleich wurde mir im Rahmen der Vollständigkeitserklärung versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus dem Jahresabschluss ersichtlich, bestanden.

Der Anhang erhält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Im Rahmen meiner Erstellungsarbeiten sind mir keine Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art aufgefallen, die der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit offensichtlich entgegenstehen.

Ordnungsmäßigkeit

Im Rahmen der auftragsgemäß durchgeführten Plausibilitätsbeurteilung (Beurteilung) sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, (Bücher) und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

5. Bescheinigung über die Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Ich habe auftragsgemäß den beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Turtle Foundation für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir/uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe/n, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Köln, den ...

15.04.2024


Markus Klinkhammer/Steuerberater
(Unterschrift/-en)

Bilanz

zum 31.12.2022

und

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom

01.01.2022 bis 31.12.2022

Bilanz zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A K T I V A			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.916,00	3.916,00	793,00
II. Sachanlagen			
1. Sonstige Anlagen und Ausstattung	544,00	544,00	1.190,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	7.420,00	7.420,00	3.104,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	10.224,02	10.224,02	13.804,39
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		213.708,90	116.462,16
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		90,04	58,18
Summe AKTIVA		235.902,96	135.411,74

Bilanz zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
PASSIVA			
A. Vereinsvermögen			
I. Ergebnisrücklagen			
1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00
II. Ergebnisvorträge			
1. allgemeiner Ergebnisvortrag	-7.266,08		
2. Vortrag ideeller Bereich	28.379,17		28.379,17
3. Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	2.315,91	23.429,00	2.315,91
III. Jahresüberschuss		101.007,16	
IV. Jahresfehlbetrag			-7.266,08
Summe Vereinsvermögen		224.436,16	123.429,00
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	3.517,15	3.517,15	3.434,39
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			598,70
<i>- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 598,70)</i>			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.167,69		6.167,69
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.781,96	7.949,65	1.781,96
Summe PASSIVA		235.902,96	135.411,74

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Ideeller Bereich			
a) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	611,09		4.794,00
b) Abschreibungen			-1.996,99
c) Personalkosten	-111.616,56		-86.629,22
d) Reisekosten	-6.300,34		-6.661,03
e) Raumkosten	-13.563,39		-13.207,09
f) Übrige Ausgaben	-146.500,80	-277.370,00	-156.380,30
2. Ertragsteuerneutrale Posten ideeller Bereich			
a) Spenden	843.534,36		775.489,81
b) Gezahlte Spenden	-458.749,42	384.784,94	-522.939,23
3. Sonstige Geschäftsbetriebe A			
a) Umsatzerlöse	2.039,36		2.171,56
b) Bestandsveränderungen	4.315,99		-460,99
c) Löhne und Gehälter			-414,00
d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2.828,78		
e) Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.934,35		-348,35
f) Einnahmen aus anderen Wertpapieren		-6.407,78	-684,25
4. Vereinsergebnis		101.007,16	-7.266,08

Anhang

6. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Turtle Foundation in 50678 Köln auf den 31.12.2022 wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbHG sowie ggf. des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden teilweise in Anspruch genommen.

Bei der erstmaligen Aufstellung des Jahresabschlusses nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden die Vorjahresvergleichszahlen aufgrund des Wahlrechtes des Artikels 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB. Die Darstellung der Bilanz erfolgt in Kontoform nach § 266 HGB.

Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Durchbrechung der Bilanzkontinuität durch die erstmalige Anwendung des BilMoG, stimmen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen (ggf. außerplanmäßigen) Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen auf Zugänge im Geschäftsjahr wurden zeitanteilig berechnet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert, vermindert um Wertberichtigungen und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten wurden gem. § 256 a HGB umgerechnet. Bei Deckung durch Termingeschäfte war der entsprechende Terminkurs maßgebend.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertung des **Planvermögens** erfolgte zum am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen u.a. die Kosten für die Erstellung, Aufbewahrung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie für die Anfertigung der Steuererklärungen. Der Posten „sonstige Rückstellungen“ beinhaltet darüber hinaus: Urlaubsrückstellung.

Die Fristigkeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2022	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
gegenüber Kreditinstituten	€	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen	€ 6.167,69	€ 6.167,69	€	€
Sonstige	€ 1.781,96	€	€ 1.781,96	€
Summe:	€ 7.949,65	€ 6.167,69	€ 1.781,96	€

8. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Spendenverwendung:

Verblieben Vorjahr	0,00
Eingegangen Spenden lfd Jahr	843.534,36
Ausgegeben Spenden lfd Jahr	-458.749,42
Direkte Projektkosten	-118.940,03
Sonstige Ein- Ausgaben	-164.883,75
Rücklage § 62 AO	0,00
Verbleibend	101.007,16

Unternehmensorgane

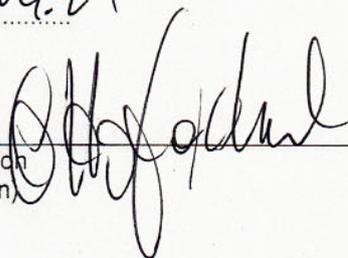
Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren die folgenden Geschäftsführer bestellt:

Frau Dr. Hiltrud Cordes

Sie ist alleinvertretungsberechtigt und vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.

Köln, den 18.04.24

Turtle Foundation
(Unterschrift/-en)

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is cursive and appears to be 'M. F. Schmidt'.

Kontennachweis

zum 31.12.2022

Kontennachweis zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
27 EDV-Software	3.916,00	3.916,00	793,00	793,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung				
410 Geschäftsausstattung	544,00	544,00	1.190,00	1.190,00
Fertige Erzeugnisse und Waren				
620 Bestand Waren	7.420,00	7.420,00	3.104,01	3.104,01
sonstige Vermögensgegenstände				
705 Geldtransit	10.224,02	10.224,02	13.804,39	13.804,39
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
920 Kasse	617,65		2.763,92	
948 GLS Kreditkarte	1.378,11			
949 GLS 1085936100	91.218,19		7.795,67	
950 VR-Bank Münchend-Land	106.885,06		105.288,06	
952 Stripe	4.579,45		614,51	
953 Pay-Pal Web-Shop	906,35			
954 Pay-Pal	8.124,09	213.708,90		116.462,16
Aktive Rechnungsabgrenzungsposte n				
990 Aktive Rechnungsabgrenzung	90,04	90,04	58,18	58,18
Summe AKTIVA		235.902,96		135.411,74
Errichtungskapital				
1100 Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
allgemeiner Ergebnisvortrag				
1080 Ergebnisvortrag allgemein	-7.266,08	-7.266,08		
Vortrag ideeller Bereich				
1082 Vortrag ideeller Bereich	28.379,17	28.379,17	28.379,17	28.379,17
Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe				
1088 Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	2.315,91	2.315,91	2.315,91	2.315,91

Kontennachweis zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresüberschuss		101.007,16		
Jahresfehlbetrag				-7.266,08
Summe Vereinsvermögen		224.436,16		123.429,00
sonstige Rückstellungen				
1220 Sonstige Rückstellungen	2.800,00		2.800,00	
1221 Urlaubsrückstellungen	717,15	3.517,15	634,39	3.434,39
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
948 GLS Kreditkarte			11,89	
953 Pay-Pal Web-Shop			1,90	
954 Pay-Pal			584,91	598,70
<i>- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>				
948 GLS Kreditkarte			11,89	
953 Pay-Pal Web-Shop			1,90	
954 Pay-Pal			584,91	598,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1346 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	6.167,69	6.167,69	6.167,69	6.167,69
sonstige Verbindlichkeiten				
1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	701,41		701,41	
1705 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.080,55	1.781,96	1.080,55	1.781,96
Summe PASSIVA		235.902,96		135.411,74
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	611,09	611,09	4.794,00	4.794,00
Abschreibungen				
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen			-1.521,00	
2501 Sofortabschreibung GWG			-475,99	-1.996,99
Personalkosten				
2551 Löhne und Gehälter	-67.085,08		-67.424,44	
2555 Gesetzliche Sozialaufwendungen	-43.482,79		-15.210,70	
2556 Aushilfslöhne			-2.754,00	
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-1.048,69	-111.616,56	-1.240,08	-86.629,22
Reisekosten				

Kontennachweis zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
2563 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	-6.300,34		-1.633,39	
2565 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer		-6.300,34	-5.027,64	-6.661,03
Raumkosten				
2661 Miete, Pacht	-13.136,60		-12.780,00	
2663 Raumnebenkosten	-426,79	-13.563,39	-427,09	-13.207,09
Übrige Ausgaben				
2511 Ausgaben Projekt Kap Verde	-108.638,77		-109.720,81	
2512 Ausgaben Projekt Indonesien	-10.255,26		-4.103,47	
2700 Kosten der Mitgliederverwaltung			-3.417,26	
2701 Bürobedarf	-3.576,37			
2702 Porto, Telefon	-1.041,98			
2703 Einzugskosten	-915,34			
2753 Versicherungen, Beiträge			-148,36	
2810 Repräsentationskosten	-4.663,51		-8.677,65	
2811 Aufmerksamkeiten			-147,31	
2894 Rechts- und Beratungskosten			-2.290,74	
2895 Buchhaltungskosten			-8.528,74	
2896 Abschlusskosten	-7.380,75		-9.317,45	
2900 Sonstige Kosten	-6.199,18		-8.820,43	
2901 EDV-Kosten Wartung	-3.829,64	-146.500,80	-1.208,08	-156.380,30
Spenden				
3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen	586.846,27		582.888,49	
3222 Geldzuwendungen TF Kapverden.	206.386,19		118.687,03	
3224 Geldzuwendungen TF Indonesien	50.301,90		55.264,41	
3240 Ertrag aus Spendenverbrauch		843.534,36	18.649,88	775.489,81
Gezahlte Spenden				
3251 Gezahlte Spenden / Zuwendungen	-91.358,34		-2.044,78	
3253 Hingegebene Spenden TF Kapverden	-254.953,00		-354.612,00	
3254 Hingegebene Spenden TF Indonesien	-112.438,08	-458.749,42	-166.282,45	-522.939,23
Umsatzerlöse				
8025 Erlöse Kleinunternehmer § 19 (1) UStG	2.039,36	2.039,36	2.171,56	2.171,56
Bestandsveränderungen				
8090 Bestandsveränderungen	4.315,99	4.315,99	-460,99	-460,99

Kontennachweis zum 31.12.2022

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Löhne und Gehälter				
8219 Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte			-414,00	-414,00
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
8240 Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.828,78	-2.828,78		
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
8309 Verwaltungskosten	-9.534,46		-69,00	
8312 Porto	-348,14		-228,90	
8314 Zinsen, Bankspesen	-51,75	-9.934,35	-50,45	-348,35
Einnahmen aus anderen Wertpapieren				
8122 Erhaltene Zinsen			-684,25	-684,25
Jahresüberschuss		101.007,16		-7.266,08

Anlagespiegel
zum 31.12.2022

Abschreibungsverzeichnis zum 31.12.2022 (in EUR)

Inv.-Nr.	Bezeichnung	AK/HK Datum	ND	Afa-Art	%	RND J/M	Wert-Beginn Hist. AK/HK	Zugang	Abgang Umbuchung	Planmäßige Afa Steuer. Afa	Wert Ende
Konto: 27	EDV-Software										
27/000001	UB- Webshop	12.2020	3/0/0	§ 7(1)S.1 EStG	34,29	0/11	793,00 1.242,36			414,00	379,00
27/000002	onl.fundraising tools	01.2022	3/0/0	§ 7(1)S.1 EStG	33,33	2/0		5.305,78		1.768,78	3.537,00
Summe: 27	EDV-Software						793,00 1.242,36	5.305,78		2.182,78	3.916,00
Konto: 410	Geschäftsausstattung										
410/000002	Apple Mac	03.2019	1/2/0	§ 7(1)S.1 EStG	85,71	0/0	128,00 2.314,90			127,00	1,00
410/000001	lenovo	08.2019	3/0/0	§ 7(1)S.1 EStG	171,4 3	0/0	322,00		-1,00	321,00	
410/000003	apple iphone 11	11.2020	4/9/0	§ 7(1)S.1 EStG	21,05	2/9	1.654,00 741,00 989,00			198,00	543,00
Summe: 410	Geschäftsausstattung						1.191,00 4.957,90 1.984,00 6.200,26	5.305,78	-1,00	646,00 2.828,78	544,00 4.460,00
Gesamt:											

Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen - AAB

(Stand: Mai 2018)

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „**Berater**“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „**Mandant**“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die nachfolgenden AAB gelten insbesondere für den Steuerberatungsvertrag zwischen

_____ und _____ vom
_____.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.

- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Datenschutz, Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Berater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen

seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.

- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z.B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1 000 000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (STBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z.B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen

(Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.¹

§ 17 Salvatorische Klausel

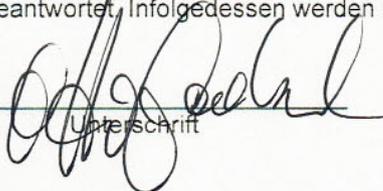
Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

17.04.24
Datum


Unterschrift des Handelndem

Der Unterzeichner erklärt, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat. Sie wurden ihm erläutert und mit ihm die Alternativen erörtert. Von ihm gestellte Fragen wurden umfassend und ausreichend beantwortet. Infolgedessen werden sie vollinhaltlich anerkannt.

18.04.24
Datum


Unterschrift

¹ Im Falle der Teilnahme an diesem Verfahren wäre dies in Abweichung zu § 16 Abs. 2 Satz 2 AAB zu erklären und dem Verbraucher Angaben zu Anschrift und Website der Verbraucher-Schlichtungsstelle mitzuteilen.